



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
(EDI)

E-Mail an:
dm@bag.admin.ch
nissq@bag.admin.ch

Basel, 23. Mai 2018

Regierungsratsbeschluss vom 22.05.2018 Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Wir unterstützen im Grundsatz die Regelungsbestandteile der V-NISSG. Zum Vollzug auf Kantonebene haben wir jedoch folgende grundsätzliche Bemerkungen.

1.1 Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 V-NISSG in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen. Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit der Vollzug durch die Kantone auch einheitlich erfolgt. Die entsprechenden Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

1.2 Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Die Kontrolltätigkeit bezüglich der Verwendung von Solarien und von Produkten für kosmetische Zwecke soll im Evaluationszeitraum von 8 Jahren (bis 2027) mittels einer oder zweier Vollzugskampagnen stattfinden. Zur Kontrolle der Solarien durch die Kantone sind dabei Strahlungsmessgeräte (Kostenfaktor 5'000 Franken pro Gerät) anzuschaffen. Um eine fachgerechte

Messung sicherzustellen, entstehen zusätzlich beträchtliche Ausbildungs- und Geräteunterhaltskosten. Hinzu kommt, dass Messgeräte zur Gewährleistung der Messgenauigkeit regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr (und dies auch bei Nichtgebrauch), zu warten sind.

Unseres Erachtens herrscht ein Missverhältnis bezüglich Einarbeitungs- und Kontrollaufwand. Es besteht somit die Gefahr, dass Kontrollen ohne die nötige Fachkompetenz durchgeführt werden. Es ist fraglich, ob damit dem Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung, in genügendem Masse Rechnung getragen wird.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass die geplante Vollzugsorganisation nochmals zu überprüfen ist. Aus unserer Sicht wäre für diesen Kontrollbereich die Einsetzung einer zentralen Kontrollstelle zur Durchführung der entsprechenden Kontrollen die weit effizientere und fachkompetentere Lösung.

1.3 Technische Normen der schweizerischen Normenvereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normenvereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3 V-NISSG) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5 V-NISSG) zu informieren.

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in öffentlich zugänglichen Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

1.4 Aufwand des Vollzugsprogramms

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch. Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann, weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

2. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs haben wir folgende Bemerkungen:

2.1 Verwendung von Solarien

Das Solarienverbot für Minderjährige erachten wir als dringlich. Wir sind der Meinung, dass eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten ist. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber jedoch nicht nachgekommen. Wir begrüssen deshalb, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen

2.1.1 Art. 4 (unbediente Solarien)

Antrag:

Streichen von Art. 4.

Begründung:

Insbesondere bei unbedienten Solarien ist die Sicherstellung der Einhaltung der Altersbeschränkung und weiterer Benutzungsaufgaben gemäss Art. 3 kaum zu bewerkstelligen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Betrieb von unbedienten Solarien grundsätzlich in Frage zu stellen.

2.1.2 Art. 5 (bediente Solarien)

Antrag:

Es ist zu präzisieren, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Begründung:

Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotenzials soll in Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 für die Beratung und Anleitung der Nutzerinnen und Nutzer ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Entsprechend muss in Art. 5 klarer formuliert werden, dass während den Betriebszeiten mindestens eine entsprechend ausgebildete Person anwesend sein muss, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Im Weiteren sollte die pauschale und unspezifische Formulierung «[...] ausgebildetes Personal [...] einsetzen» konkretisiert werden. Nicht alle Mitarbeitenden in einem entsprechenden Solarium benötigen diese Ausbildung. Siehe dazu auch unsere Bemerkungen zum Zugang zu SNV-Dokumenten.

2.2 Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

2.2.1 Art. 6 (Behandlungen mit Sachkundenachweis) und Art. 10 (Ausbildungs- und Prüfungsstellen)

Antrag:

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c V-NISSG erfüllen muss und durch wen diese Person überprüft wird. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Begründung:

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziff. 1 V-NISSG sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sach-

kundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone jedoch einen zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

2.3 Veranstaltungen mit Schall

2.3.1 Art. 18 (Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters)

Es würde stark zur Verdeutlichung und Lesbarkeit der Verordnung beitragen, wenn die in den Erläuterungen zur Verordnung aufgeführte Tabelle 2 (Übersicht Anforderungen an Veranstaltungen mit Schall) in den Anhang der Verordnung aufgenommen und in Art. 18 auf diese verwiesen würde.

Antrag:

Streichen von Art. 18, Absatz 2, lit c. Die messtechnische Überwachung und Aufzeichnung einer Musikveranstaltung durch den Veranstalter ist - wie in der bisher bestehenden Schall- und Laserverordnung - erst ab einem Schallpegel von mehr als 96dB(A) beizubehalten. Der Anhang 4 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die neu umzusetzenden Mess- und Aufzeichnungsvorschriften ab einem Schalldruckpegel von mehr als 93dB(A) sind mit einer behördlichen Überwachung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse verbunden und betrifft im Kanton Basel-Stadt ca. 50% der Gastronomiebetriebe, was einer Anzahl von 450 Stück entspricht. Ausschlaggebend ist, dass die Schallpegeldifferenz, welche bei den Messungen gemäss Kapitel 5.1.3 zur Korrektur des Messortes für die Beurteilung des Ermittlungsortes zu berücksichtigen ist, nur vor Ort auf Richtigkeit überprüft werden kann. Andernfalls kann die Genauigkeit der Messung trotz geeichtem Messgerät nicht nachgeprüft werden. Die Vollzugsaufgaben der Behörde werden hierdurch nicht erleichtert, sondern es ist abzu-sehen, dass der Betreuungs- und Kontrollaufwand steigen wird. Weder für die Anwohnerschaft, noch für das Veranstaltungspublikum ergibt sich hieraus ein Vorteil, da die Messungen nicht unabhängig von Veranstalterseite durchgeführt und jederzeit manipuliert werden können. Bei allfälligen Reklamationen sind von der Vollzugsbehörde so oder so verdeckte Messungen durchzuführen.

Antrag:

Art. 18, Abs. 3 ist zu konkretisieren. Veranstaltungen die aus mehreren Bühnen bestehen sind aus dieser Regelung auszuschliessen.

Begründung:

Die Verschärfung des Anforderungsprofils an Veranstaltungen mit mehreren Teilveranstaltungen ist mit einem erheblichen Mehraufwand für den Veranstalter verbunden und steht nicht im Verhältnis zu dem damit geforderten Publikumsschutz. Insbesondere wenn eine Veranstaltung aus mehreren Bühnen besteht wie z.B. das Jugendkultur-Festival oder das Imagine-Festival in Basel, müssten die kleinen Nebenbühnen ebenfalls die Anforderungsprofil der Hauptbühne für eine 100dB(A) Veranstaltung umsetzen.

2.4 Vollzug

Gemäss Art. 9 NISSG haben die Kantone Kontrollen durchzuführen und können gewisse Verwaltungsmassnahmen verfügen.

Wir beantragen, dass Art. 9 NISSG in der vorliegenden Verordnung näher ausgeführt wird. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten. Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen. Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone an die notwendigen Grundlagen gelangen. Die rechtlichen Grundlagen sind dazu entsprechend zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Kantonale Laboratorium, Herr PD Dr. Philipp Hübner, philipp.huebner@bs.ch, Tel. 061 385 25 00, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin